

REMS - MURR - KREIS
GEMEINDE WINTERBACH

BEBAUUNGSPLAN „IM LEHENBACH“

ES GILT DIE BNVO 1968 (BUNDESGESETZBLATT S. 1237, BER. I 1969, S. 11)

VORGANG: BEB. PLAN „LEHENBACH ERWEITERUNG I“ GEN. V. 27.5.68
WIRD Z.T. AUFGEHOBEN

LAGEPLAN M = 1:500

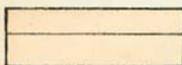
ZEICHENERKLÄRUNG:



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis
vom 12. JULI 1976



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb.
Planes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



Gehweg) Öffentliche Verkehrsfläche
Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Im Auftrag

Lange
Lange

Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 11.7.... bis 11.8.75.....
Auslegung bekannt gemacht am 11.7.1975.....
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschossen am
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vom Nr.
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am
In Kraft getreten am

Winterbach, den

.....
(U N T E R S C H R I F T)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21 BauNVO)

	Zahl der Voll- geschosse Z	Grundflächen- zahl GRZ	Geschoßflächen- zahl GFZ
Allgemeines Wohngebiet (WA)	I+DG	0,4	0,5
1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u § 2,4 LBO)		Entsprechend den Einschrieben im Lageplan	
1.14 Höhenlage der baul. Anlagen (§ 9 Abs. 1,1d BBauG und § 111 Abs. 1 LBO)		bzw. Gebäudehöhen werden im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde auf Grund von vorzuliegenden Geländeschnitten bzw. Straßenabwicklungen festgel..	
1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)		Offene Bauweise. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.	
1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1,1 b BBauG)		Die im Lageplan eingetragenen First- bzw. Gebäuderichtungen sind zwingend.	
<u>2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:</u> (§ 111 LBO)			
2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1,1 LBO)		vgl. 1.14	
2.2 Aufschüttungen und Abtragungen (§ 111 Abs. 1,1 LBO)		werden im Einzelfall von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt, die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.	
2.3 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1,1 LBO)		Satteldächer mit 40-45° Neigung. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zulässig.	
2.4 Garagen (§ 9 Abs. 1,e BBauG und § 12 BauNVO)		Die im Lageplan eingetragenen Garagen gelten als Richtlinien. Ihr Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß 5,50 m betragen.	
2.5 Unbedeutende Bauteile		Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.	

Gefertigt: Korb, den 25.6.1945



INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
WALTER HEINRICH
N T Beauftragter und öffentlicher Ingenieur
7054 Korb Rems-Murr-Kreis
Fritz-Klett-Straße 42 - Tel. 32136